

Satzung

ICIS-User-Group e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „ICIS-User-Group“.

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz „e.V.“.

2. Der Sitz des Vereins ist Stuttgart.

3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein befasst sich mit der Diskussion von Fragen jedweder Art im Zusammenhang mit der Versicherungssoftware ICIS-WGV und dient dem Gedanken- und Erfahrungsaustausch hierüber.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Vereinsmitglieder können natürliche und juristische Personen werden.

2. Ein Anspruch auf Aufnahme als Mitglied besteht nicht.

3. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit abschließend.

4. Die Mitgliedschaft wird beendet:

a) durch Erlöschen (bei juristischen Personen)

b) durch Tod (bei natürlichen Personen)

c) durch Austritt, der nur zum Kalenderjahresende unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen in Textform gegenüber dem Vorstand erklärt werden kann.

d) durch Ausschluss.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Betroffenen mit einfacher Mehrheit. Der Ausschließungsgrund ist dem Mitglied per Einschreiben mitzuteilen. Ein Ausschließungsgrund liegt insbesondere vor, wenn

aa) das Mitglied gegen die Ziele oder Interessen des Vereins in erheblichem Maße verstoßen hat oder wiederholt gegen sie verstößt.

bb) das Mitglied seine Zahlungen einstellt, in Insolvenz gerät oder mit den Beitragszahlungen 12 Monate in Verzug ist.

- e) Gegen den Ausschließungsbeschluss kann das Mitglied innerhalb von zwei Monaten nach Zugang des Beschlusses Berufung beim Vorstand einlegen. Gibt der Vorstand der Berufung nicht statt, entscheidet die nächste Mitgliederversammlung abschließend über den Ausschluss.

§ 4 Beiträge

Von den Mitgliedern können Beiträge erhoben werden. Über die Höhe der Beiträge und die Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr, einberufen. Die Einladung erfolgt 14 Tage vorher in Textform durch den Vorstand mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung.
3. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Punkte zu umfassen:

Bericht des Vorstands,
Bericht der Kassenprüfer,
Entlastung des Vorstand,
Wahl des Vorstands (im Wahljahr),
Wahl von zwei Kassenprüfern (im Wahljahr),
Festsetzung der Beiträge bzw. Verabschiedung einer Beitragsordnung,
Beschlussfassung über vorliegende Anträge.

4. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand in Textform einzureichen. Nachträglich eingereichte Tagesordnungspunkte müssen den Mitgliedern rechtzeitig vor Beginn der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

Spätere Anträge – auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge – müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt (Dringlichkeitsanträge).

5. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich in Textform einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dies in Textform unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt. Soweit die Umstände es zulassen, ist eine Ladungsfrist von 14 Tagen einzuhalten und die Tagesordnung mit der Einladung bekanntzugeben.

6. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter leitet die Mitgliederversammlung.
7. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist, niedergelegt.

§ 7 Stimmrecht/Beschlussfähigkeit

1. Jedes Vereinsmitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme.
2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
3. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.
4. Für Satzungsänderungen und Beschlüsse zur Auflösung des Vereins ist eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden des Vorstands, seinem Stellvertreter sowie mindestens einem weiteren Mitglied.
2. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist unbegrenzt zulässig. Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger im Amt.
3. Die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds des Vorstands durch die Mitgliederversammlung ist zulässig.
4. Die Mitglieder des Vorstands vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie vertreten jeweils einzeln und sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Der Vorsitzende des Vorstandes führt die laufenden Geschäfte des Vereins.
5. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit und ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind oder schriftlich zustimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Beschlüsse des Vorstands werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt, das von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist.
6. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.

§ 9 Kassenprüfer

Über die Jahresmitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren zu wählen. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege, sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen und dabei insbesondere die satzungsgemäße und steuerlich korrekte Mittelverwendung festzustellen.

Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 10 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins ist nur in einer besonderen, eigens zu diesem Zweck einzuberufenden Mitgliederversammlung möglich. Die Auflösung kann nur von einer Mehrheit von mindestens $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Für diese Mitgliederversammlung ist ausnahmsweise eine Einladungsfrist von einem Monat erforderlich.
2. Die Auseinandersetzung erfolgt nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches. Über die Verwendung des nach der Auseinandersetzung verbleibenden Vereinsvermögens beschließt die Mitgliederversammlung. Es soll gemeinnützigen Zwecken zugeführt werden.

Stuttgart, 02. Juli 2009

Die Gründungsmitglieder